AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25. September 2008

Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Die beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung richtete sich bis 31.12.2006 insbesondere nach der Arbeitsentgeltverordnung. Mit der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3385) sind die Arbeitsentgeltverordnung und die Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 01.01.2007 in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zusammengefasst worden. Die Regelungen für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung blieben unverändert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006 (BGBI. I S. 2878) ist im Zusammenhang mit der Einführung der – der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung vergleichbaren – nachgelagerten Besteuerung der umlagefinanzierten Altersversorgung die teilweise Steuerfreiheit von Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung vom 01.01.2008 geregelt worden. Auf Grund der steuerrechtlichen Änderungen war eine Anpassung der entsprechenden Regelungen zur beitragsrechtlichen Beurteilung der Zuwendungen zur umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung in der SvEV erforderlich. Diese ist mit Wirkung vom 01.01.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBI. I S. 3024) vorgenommen worden.

Eine Änderung der beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung erfolgte durch das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007 (BGBI. I S. 2838), mit dem die Befristung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung aufgehoben wurde.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben die sich aus den gesetzlichen Neuregelungen ergebenden Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Beurteilung der Beiträge und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst, das für Zeiten vom 01.01.2007 Anwendung findet. Die Ausführungen im Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den Auswirkungen von Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge auf die Arbeitsentgelteigenschaft vom 21.12.2004 bleiben für Entgeltumwandlungen, die vom 01.01.2005 an vorgenommen wurden, bis 31.12.2006 maßgebend. Für Entgeltumwandlungen bis zum 31.12.2004 wird weiterhin auf das Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 18.12.2002 verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften	5 -
2	Allgemeines	- 15 -
3	Betriebliche Altersversorgung	- 15 -
3.1	Begriff der betrieblichen Altersversorgung	- 15 -
3.2	Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	- 16 -
3.2.1	Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)	- 16 -
3.2.2	Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG)	- 17 -
3.2.3	Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)	- 17 -
3.2.4	Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG)	- 17 -
3.2.5	Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG)	- 17 -
3.3	Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	- 17 -
4	Entgeltumwandlung	- 18 -
4.1	Bruttoentgeltumwandlung und Nettoentgeltverwendung	- 18 -
4.2	Anspruch auf Entgeltumwandlung	- 19 -
4.3	Entgeltumwandlung und Tarifvorrang	- 20 -
4.3.1	Tarifvertrag bzw. Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung liegt vor	- 21 -
4.3.2	Tarifvertrag bzw. Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung liegt nicht vor	- 21 -
4.3.3	Tarifvertrag ist für allgemein verbindlich erklärt	- 21 -
4.3.4	Außer- und übertarifliche Arbeitsentgelte	- 22 -
5	Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung	- 22 -
5.1	Steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen	- 22 -
5.1.1	Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung	- 22 -
5.1.2	Altzusagen für Pensionskassenversorgungen und Direktversicherungen	- 23 -
5.1.2.1	Ausschluss der Steuerfreiheit bei Pauschalbesteuerung	- 23 -
5.1.2.2	Abgrenzung Altzusage - Neuzusage	- 24 -
5.1.2.3	Pauschalbesteuerung bei Altzusagen	- 25 -
5.1.2.3.1	1 Allgemeines	- 25 -
5.1.2.3.2	2 Direktversicherungen	- 25 -
5.1.2.3.3	3 Pensionskassen	- 26 -
5.1.2.4	Steuerrechtliche Behandlung von Altzusagen neben Neuzusagen	- 26 -
5.1.3	Direktzusage und Unterstützungskasse	- 26 -
5.2	Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen	- 27 -
5.2.1	Pensionskasse und Pensionsfonds	- 27 -
5.2.2	Direktversicherung	- 27 -
5.2.2.1	Altzusagen	- 27 -
5.2.2.1.1	Direktversicherung ohne Rentenleistung i. S. des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	- 27 -
5.2.2.1.2	2 Direktversicherung mit Rentenleistung i. S. des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	- 28 -
5.2.2.2	Neuzusagen	- 29 -
5.2.3	Direktzusage und Unterstützungskasse	- 29 -

5.2.4	Auswirkungen auf das monatliche Arbeitsentgelt	30 -
5.2.4.1	Berücksichtigung des Steuerfreibetrags	30 -
5.2.4.2	Arbeitgeberbezogener Steuerfreibetrag	33 -
5.2.4.3	Zusätzlicher Steuerfreibetrag und Vervielfältigungsregelung	
5.2.5	Entgeltumwandlung während Altersteilzeit	
5.2.6	Arbeitgeberleistungen im Sinne des § 23c SGB IV	
6	Umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung	35 -
6.1	Steuerrechtliche Behandlung von Pensionskassenumlagen	35 -
6.1.1	Rechtslage bis 31.12.2007	35 -
6.1.2	Neuregelung ab 01.01.2008	35 -
6.2	Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Pensionskassenumlagen	36 -
6.2.1	Rechtslage bis 31.12.2007	36 -
6.2.2	Neuregelung ab 01.01.2008	37 -
6.2.2.1	Beitragsrechtliche Berücksichtigung der Steuerfreiheit	37 -
6.2.2.2		
6.2.2.2.	1 Unmittelbare Aufrechnung	42 -
6.2.2.2.	2 Nachträgliche Aufrechnung	46 -
6.2.3	Arbeitgeberleistungen im Sinne des § 23c SGB IV	46 -
6.3	Zuwendungen in Teilentgeltzeiträumen	47 -
6.4	Kürzungsbetrag von 13,30 EUR	47 -
6.5	Sanierungsgelder und vergleichbare Sonderzahlungen	48 -
6.5.1	Sanierungsgelder	48 -
6.5.2	Steuerbare Sonderzahlungen	48 -
7	Mehrere Durchführungswege	50 -
8	Entgeltumwandlung und Jahresarbeitsentgelt in der Krankenversicherung	52 -
9	Übertragung von Versorgungsanwartschaften bei Arbeitgeberwechsel	53 -
10	Abfindung von Versorgungsanwartschaften	53 -
10.1	Rückabwicklung durch Abfindung	53 -
10.2	Abfindungen nach dem BetrAVG	54 -
10.3	Beitragsrechtliche Behandlung	55 -

2 Allgemeines

Der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ist nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) durch kapitalgedeckte oder umlagefinanzierte Altersversorgungssysteme in verschiedenen Durchführungswegen möglich. Dabei ist zwischen arbeitgeber-, arbeitnehmer- und mischfinanzierter betrieblicher Altersversorgung zu unterscheiden.

Seit 01.01.2007 richtet sich die beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung zwar nach der SvEV, die die frühere maßgebliche Arbeitsentgeltverordnung und die Sachbezugsverordnung ablöste. Eine Änderung der beitragsrechtlichen Beurteilung war damit allerdings nicht verbunden. Demnach blieb für die beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen des Arbeitgebers zu kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen deren steuerrechtliche Behandlung nach § 3 Nr. 63 EStG und von Beiträgen und Zuwendungen zu umlagefinanzierten Altersversorgungssystemen deren steuerrechtliche Behandlung nach § 40b EStG maßgebend.

Mit dem JStG 2007 wurde für die umlagefinanzierte Altersversorgung die – der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung vergleichbare – nachgelagerte Besteuerung eingeführt. In diesem Zusammenhang sind die Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung mit Wirkung vom 01.01.2008 nach § 3 Nr. 56 EStG teilweise steuerfrei gestellt worden. Die steuerrechtlichen Änderungen begründeten eine Anpassung der Regelungen zur beitragsrechtlichen Beurteilung der Zuwendungen zur umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung in der SvEV, die mit Wirkung zum 01.01.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wirksam geworden sind.

Eine weitere grundlegende Anpassung ergibt sich für Beiträge zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung durch das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, mit dem die Befristung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung aufgehoben wurde und die beitragsfreie Entgeltumwandlung über den 31.12.2008 hinaus ermöglicht wird.

3 Betriebliche Altersversorgung

3.1 Begriff der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Invalidität, Tod) zugesagt werden und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden (§ 1 BetrAVG). Das biologische Ereignis ist bei der Altersversorgung das altersbedingte Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, bei der Invaliditätsversorgung der Invaliditätseintritt und bei der Hinterbliebenenversorgung der Tod des Arbeitnehmers. Die entsprechenden Leistungen müssen dem Arbeitnehmer verbindlich zugesagt werden. Der Zweck der Leistung muss immer die Versorgung beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben sein. Altersversorgungsleistungen werden grundsätzlich

nur dann als betriebliche Altersversorgung anerkannt, wenn sie frühestens mit dem 60. Lebensjahr beginnen. Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Piloten), bei denen schon vor dem 60. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind, können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vor dem 60. Lebensjahr gewährt werden.

Eine betriebliche Altersversorgung liegt nicht vor, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Auch Vereinbarungen, nach denen Arbeitsentgelt gutgeschrieben und ohne Abdeckung eines biometrischen Risikos zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis) ggf. mit Wertsteigerung ausgezahlt wird, sind nicht dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn von vornherein eine Abfindung der Versorgungsanwartschaft, z.B. zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, vereinbart ist und dadurch nicht mehr von der Absicherung eines biometrischen Risikos ausgegangen werden kann.

Besteht Einvernehmen zwischen den Beteiligten ist eine Mitnahme der Anwartschaften, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung erworben worden sind, möglich. Außerdem haben Beschäftigte das Recht, dass von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. zu dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen (Portabilität).

Um Lücken in der betrieblichen Altersversorgung zu vermeiden, können Beschäftigte ihre Betriebsrentenansprüche, die in einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung durchgeführt worden sind, auch dann weiter aufbauen, wenn sie z.B. wegen längerer Krankheit oder während der Elternzeit kein Arbeitsentgelt beziehen (§ 1a Abs. 4 BetrAVG). Dies betrifft sowohl die Fälle der Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG als auch die Fälle, in denen Eigenbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG geleistet werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können unverfallbare Anwartschaften nach § 3 BetrAVG abgefunden werden. Dies schließt jedoch die Abfindung von Anwartschaften in anderen Fällen, insbesondere während eines laufenden Arbeitsverhältnisses, außerhalb des BetrAVG nicht aus.

3.2 Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung gibt es fünf Durchführungswege:

3.2.1 Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)

Bei einer Pensions- oder Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar Leistungen, d.h. ohne Einschaltung eines externen Versorgungsträgers. Deshalb wird diese Altersversorgung auch Firmenrente genannt. Bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung werden grundsätzlich keine Beiträge an eine dritte Stelle gezahlt. Während der Zeit vor Eintritt des Versorgungsfalls fließt also kein Geld. Der Arbeitgeber bildet für seinen Betrieb in der Bilanz so genannte Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG. Diese Rückstellungen vermindern steuerrechtlich den Gewinn des Unter-

nehmens mit dem Ergebnis größerer Liquidität. Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung beteiligen. Beim Eintritt des Versorgungsfalles hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber.

3.2.2 Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG)

Die Unterstützungskasse ist - häufig in der Rechtsform einer GmbH, eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung - eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt (interner Durchführungsweg). Finanziert wird die Unterstützungskasse durch Zuwendungen der Arbeitgeber als Trägerunternehmen und aus eigenen Kapitalerträgen. Sie gewährt den Arbeitnehmern der Trägerunternehmen keinen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen. Diese kann der Arbeitnehmer nur gegenüber dem Trägerunternehmen geltend machen. Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung beteiligen.

3.2.3 Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ein unmittelbares Bezugsrecht auf die Versorgungsleistung gegenüber dem externen Versicherer haben (externer Durchführungsweg). Bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber dem externen Versicherer. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, ggf. auch unter Beteiligung des Arbeitnehmers.

3.2.4 Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG)

Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, deren Träger ein oder mehrere Arbeitgeber sein können (externer Durchführungsweg). Die Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus Vermögenserträgen. Eine Beteiligung des Arbeitnehmers ist möglich.

3.2.5 Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG)

Bei dem Pensionsfonds handelt es sich um eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Leistungen einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds gewährt (externer Durchführungsweg). Der Pensionsfonds ist durch das AVmG mit Wirkung vom 01.01.2002 erstmals als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung eingeführt worden. Er wird durch Einzahlungen des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers finanziert.

3.3 Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung

Nach den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers im BetrAVG vom 19.12.1974 sollte der Aufwand zur betrieblichen Altersvorsorge zwar ausschließlich vom Arbeitgeber geleis-